

Rasen mähen: Zu welchen Zeiten darf gemäht u. d. Kanten getrimmt werden ?

In der warmen Jahreszeit ist es oft mit der Ruhe im eigenen Garten vorbei wenn ein Nachbar seinen Rasenmäher in Betrieb nimmt und teils über Stunden seine Rasenflächen mäht und anschließend die Rasenkanten mittels Grastrimmer schneidet.

Wann darf man eigentlich mähen, schneiden, trimmen und Laub saugen ?

Gesetzliche Grundlage: 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung – 32. BImSchV vom 29.08.2002)
§ 7 „Betrieb in Wohngebieten“

Das Rasenmähen ist werktags, also montags bis einschließlich samstags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr erlaubt.

Somit ist werktags in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztätig das Betreiben von Motor betriebenen Rasenmähern (unabhängig ob mit Verbrennungs- oder Elektromotor), Motor-Häckslern, elektrischen Grastrimmern / Rasenkantenschneidern, Laubbläsern und Laubsaugern, Frei-schneidern, elektrischen Heckenscheren, Vertikutierern, Motorhackern, motorischen Spaltern, Motorkettensägen und Kreissägen **verboten**.

Gibt es Ruhezeiten wie z. B. eine Mittagspause ?

Eine gesetzlich angeordnete Mittagsruhe gibt es grundsätzlich nicht. Das Rasenmähen mit einem elektrischen Rasenmäher ist von 07:00 bis 20:00 Uhr durchgehend erlaubt.

Besonders laute, intensiv lärmende Geräte dürfen jedoch werktags nur in der Zeit von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr und zwischen 15:00 Uhr und 17:00 Uhr betrieben werden:

Freischneider, Grastrimmer / Rasenkantenschneider, Laubbläser / Laubsauger ...

So ist es also verständlicherweise verboten, in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr mittels einer Kreissäge Holz zu zerkleinern, Laub zu saugen oder Rasen elektrisch zu trimmen.

Wer sich nicht an diese gesetzlichen Vorgaben hält und z. B. sonntags seinen Rasen mäht oder werktags vor 09:00 Uhr seinen Laubbläser betreibt, handelt ordnungswidrig. Dies kann nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) durch die Polizei geahndet oder mittels Lärmprotokoll angezeigt werden.

Um eine funktionierende Nachbarschaft zu pflegen ist es ratsam, entsprechend rücksichtsvoll zu sein.

Rücksichtsvolle Nachbarn halten sich nicht nur an diese gesetzlichen Vorschriften, sondern mähen auch werktags nicht vor 08:00 Uhr und abends nicht nach 19:00 Uhr den Rasen.

Die vollständige 32. BImSchV beinhaltet auch weitere Sonderregelungen für Erholungsgebiete, Kur- und Klinikgebiete usw..

Man kann sie im Internet z. B. unter http://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_32/ oder beim örtlich zuständigen Ordnungsamt einsehen.